

Das Erbscheinsverfahren

Der Erbe wird vom Nachlassgericht befragt, ob er einen Erbschein beantragen möchte. Der Antrag sollte aber nicht immer gestellt werden, denn in vielen Fällen gibt es andere und kostengünstigere Wege, das Erbverfahren abzuwickeln.

Fall 1

Karl und Karline haben sich gegenseitig umfassende notarielle Vorsorgevollmachten erteilt und handschriftlich ein gemeinsames Ehegattentestament errichtet, mit dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben eingesetzt haben. Das Testament haben sie beim Nachlassgericht hinterlegt. Als Karl verstirbt, wird das Testament vom Gericht eröffnet. Karlina erhält vom Gericht ein Formular, auf dem sie ankreuzen soll, ob sie einen Erbschein benötigt.

1. Was ist ein Erbschein?

Karline fragt sich dementsprechend: Was ist ein Erbschein?

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis in Form einer öffentlichen Urkunde, das für den Rechtsverkehr feststellt, wer Erbe ist und welchen Verfügungsbeschränkungen er gegebenenfalls unterliegt.

Ein Erbschein kann entweder bei dem Gericht, das für den Erbfall zuständig ist (Wohnsitz des Verstorbenen) oder bei dem Amtsgericht, in dessen Bereich der Erbe seinen Wohnsitz hat, beantragt werden.

Ein Erbschein kann ferner bei jedem deutschen Notar beantragt werden.

In beiden Fällen muss der Antragsteller persönlich anwesend sein, ein einfaches Schreiben an das Gericht oder den Notar reicht nicht aus.

Weiter Fall 1

Das Vermögen, das Karl hinterlässt, besteht ausschließlich aus Konten und einem Depot bei einer Bank in Deutschland.

Sonstiges Vermögen, wie etwa Immobilien oder Firmenanteile, besaß Karl nicht.

Karline könnte die Bank unter Vorlage eines Erbscheins anweisen, die Konten und das Depot auf ihren Namen als Alleinerbin umzuschreiben.

Es gibt aber einen kostengünstigeren Weg zum gleichen Ergebnis:

Wenn die Ehegatten sich eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt haben, in deren Text es ausdrücklich heißt, dass **die Vollmacht über den Tod hinaus gilt** und dass **die Bevollmächtigte von dem Verbot, zu eigenen Gunsten Rechtsgeschäfte abzuwickeln, befreit ist (§ 181 BGB)**, so kann Karline diese Vollmachtsurkunde bei der Bank vorlegen und die gleiche Anweisung erteilen.

2. Wer kann einen Erbschein beantragen?

Der Erbe bzw. jeder Miterbe kann einen Erbschein beantragen.

3. Kosten für einen Erbschein

Variante Fall 1

Karl hinterlässt nicht nur Konten und ein Depot bei einer Bank in Deutschland, sondern außerdem ein Einfamilienhaus.

Karline kann auch bei dieser Variante einen Erbschein beantragen und diesen Erbschein dann beim Grundbuchamt vorlegen, damit das Grundstück auf sie als Alleineigentümerin umgetragen wird.

Sofern sie **eine notarielle Vollmacht über den Tod hinaus mit Befreiung vom Verbot der Vertragsabschlüsse zu eigenen Gunsten gem. § 181 BGB** von Karl erhalten hat, ist der Erbschein allerdings auch hier nicht erforderlich: Sie kann die Grundbuchänderung auch auf der Basis ihrer Vollmacht verlangen und muss dementsprechend die Gebühren für das Erbscheinsverfahren nicht aufwenden. Dies ist allerdings ausschließlich mit einer notariellen Vollmacht möglich, eine privatschriftliche Vollmacht kann vom Grundbuchamt nicht akzeptiert werden.

Hätten die Ehegatten ein notarielles Testament errichtet, so würde auch das Testament ausreichen, um Karline gegenüber dem Grundbuchamt bzw. den Banken als Erbin zu legitimieren. Ein privatschriftliches Testament hat diese Wirkung hingegen nicht.

Nach altem Recht konnte man einen zweckbeschränkten Erbschein nur zur Vorlage beim Grundbuchamt beantragen, dieser Erbschein war besonders kostengünstig. Die Möglichkeit einer Kostenersparnis auf diese Weise existiert seit der letzten Reform jedoch nicht mehr.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vieler Banken und Sparkassen haben früher die Möglichkeit vorgesehen, in jedem Fall die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Der BGH hat jedoch entschieden (BGH, Az. XI ZR 401/12), dass die Vorlage eines notariellen Testamentes oder eines Erbvertrages in der Regel zum Nachweis der Erbenstellung ausreicht, sofern diese Urkunde zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes bei der Bank vorgelegt wird.

Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Erbenstellung vor (z. B. bei der Bank wurde ein weiteres Testament des Erblassers vorgelegt, das jüngeren Datums ist), so kann die Bank zur Klärung der Frage, an wen sie berechtigt auszahlen darf, dennoch einen Erbschein verlangen.

4. Verfahren

Wer den Erbschein beantragt, muss beim Nachlassgericht alle Urkunden in Vorlage bringen, aus denen sich seine Erbberechtigung ergibt. Hierzu zählen beispielsweise Urkunden zum Nachweis der familiären Verhältnisse bei gesetzlicher Erbfolge (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuch etc.), ferner das Testament im Fall einer durch letztwillige Verfügung geregelten Erbfolge.

Das Gericht prüft die Unterlagen, gibt gegebenenfalls dem Antragsteller die Vorlage weiterer Urkunden auf, muss aber dann im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes selbst zur Klärung der Erbfolge tätig werden, wenn die noch offenen Fragen nicht durch Informationen oder Urkunden geklärt werden, die der Antragsteller in Besitz hat oder leicht beschaffen kann.

Das Erbscheinsverfahren wird auch als Forum genutzt, einen Streit über die Erbenstellung auszutragen. Häufig bringen beispielsweise die Angehörigen eines Erblassers vor, dass das Testament unwirksam sei und das folglich nicht die im Testament genannte Person, sondern sie selbst als Erben berufen sind.

Fall 2

Methusalix hat ein handschriftliches Testament hinterlassen, mit dem er seine langjährige Pflegerin Philomena als Alleinerbin eingesetzt hat.

Methusalix hinterlässt weder eine Ehefrau noch Abkömmlinge.

Nach seinem Tod legt Philomena das Testament beim Nachlassgericht vor und beantragt die Erteilung eines Erbscheins zu ihren Gunsten.

Die beiden Neffen des Methusalix (sein einziger Bruder ist bereits verstorben) beantragen beim Nachlassgericht ihrerseits die Erteilung eines Erbscheins zu ihren Gunsten mit der Begründung, Philomena müsse das Testament gefälscht haben. Es handele sich nicht um die Handschrift des Methusalix.

Im übrigen sei Methusalix zu dem Zeitpunkt, auf den das Testament datiert, bereits wegen fortgeschrittener Demenz geschäftsunfähig gewesen.

In diesem Fall wird das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung zunächst prüfen, ob das Testament von Methusalix geschrieben worden ist. Zu diesem Zweck wird üblicherweise ein graphologisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Sofern das Gutachten ergibt, dass das Testament tatsächlich von Methusalix verfasst wurde, klärt das Gericht durch Erholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, ob Methusalix an dem genannten Datum noch testierfähig war oder nicht.

„Testierfähigkeit“ ist nicht gleichbedeutend mit „Geschäftsfähigkeit“: Als testierfähig gilt, wer die Fähigkeit hat, einen bestimmten Sachverhalt aufzufassen und vollständig zu verstehen, ferner in der Lage ist, Informationen bezüglich der Erbregelung rational und emotional zu verarbeiten und angemessen zu bewerten sowie schließlich auf der Grundlage dieser Informationen und einer eigenen Abwägung einen freien Willen bilden und hiernach handeln kann.

In der Praxis ist es häufig besonders schwierig abzugrenzen, ab welchem Grad der Beeinflussbarkeit bereits von Testierunfähigkeit gesprochen werden muss.

Der vom Gericht beauftragte psychiatrische Sachverständige wird regelmäßig alle medizinischen Unterlagen (wie z. B. Arztbriefe, Pflegedokumentationen, Bescheide und Gutachten der Pflegeversicherung etc.) zur Urteilsbildung heranziehen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch Zeugen, die die psychische Verfassung des Testierenden im relevanten Zeitraum im Einzelnen beschreiben können (z. B. Pflegepersonal, Hausarzt, sonstige Kontaktpersonen).

Kann über einen Erbscheinsantrag einvernehmlich entschieden werden (z. B. wenn nur ein Antrag vorliegt oder wenn derjenige, der ursprünglich etwas anderes beantragt hat, dies nach Eingang des Gutachtens nicht mehr aufrechterhält), so wird der Beschluss des Nachlassgerichtes mit seinem Erlass sogleich wirksam und der Erbschein kann erteilt werden.

Wenn im Beispielsfall Philomena und die beiden Neffen des Verstorbenen aber weiter streiten und widersprechende Anträge aufrechterhalten, so entscheidet die I. Instanz durch Beschluss, ordnet aber zugleich an, dass die Wirksamkeit dieses Beschlusses bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurückgestellt wird. Ein Erbschein wird erst erteilt, wenn eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

5. Wirkung des Erbscheins

Die besondere Wirkung des Erbscheins besteht nämlich darin, dass er im Rechtsverkehr den guten Glauben dritter Personen schützt.

Fall 3

Tante Trudi ist verstorben. Sie war verwitwet, aus ihrer Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Tante Trudi hinterlässt kein Testament.

Ihr einziger Neffe Nikolaus wird in seiner tiefen Trauer nur dadurch getröstet, dass Trudi ausgesprochen wohlhabend gewesen ist.

Nikolaus beantragt und erhält einen Erbschein, der ihn als Alleinerben ausweist. Unter Vorlage dieses Erbscheins verkauft er den Rolls-Royce und den gesamten Schmuck von Trudi.

Etliche Monate später taucht Tiffany beim Nachlassgericht auf: Sie weist durch ihre Geburtsurkunde nach, dass sie die nichteheliche Tochter von Trudi ist. Trudi hatte Tiffany lange vor ihrer Heirat zur Welt gebracht und zu Pflegeeltern gegeben. Es gab kaum Kontakt zwischen Mutter und Tochter. In dem mit Trudis Heirat angelegten Familienbuch ist Tiffany - korrekt - nie verzeichnet worden.

Tiffany beantragt nun ihrerseits einen Erbschein, der sie als Alleinerbin nach ihrer Mutter ausweist. Ferner beantragt sie die Einziehung des Nikolaus erteilten Erbscheins mit der Begründung, dieser sei falsch. Als Tochter gehe sie Nikolaus im Erbrecht vor.

Außerdem wendet Tiffany sich an die Käufer des Rolls-Royce und des Schmuckes ihrer verstorbenen Mutter und erklärt ihnen, sie hätten vom Falschen gekauft. Da sie die echte Erbin sei, müssten die Käufer die Gegenstände entweder zurückgeben oder ihr den Kaufpreis noch einmal bezahlen.

Das Nachlassgericht wird beiden Anträgen von Tiffany zum großen Kummer von Nikolaus voll entsprechen: Tatsächlich geht sie als Tochter dem Neffen vor und ist Alleinerbin geworden. Damit ist der Erbschein zugunsten von Nikolaus falsch und wird vom Gericht eingezogen.

Unrecht hat Tiffany aber mit ihren Forderungen gegenüber den Käufern: Die besondere Wirkung des Erbscheins liegt gerade darin, dass der Rechtsverkehr auf den vorgelegten Erbschein vertrauen, also guten Glauben entwickeln darf. Die Käufer haben (sofern sie nicht nachweisbar wussten, dass der Nikolaus erteilte Erbschein falsch ist) zwar vom Falschen, aber gutgläubig und damit rechtmäßig erworben. Sie können die Sachen behalten und müssen den Kaufpreis nicht ein zweites Mal aufbringen.

Nur Nikolaus wird hier mit unglücklicher Miene abziehen: Denn der Erbschein schützt zwar den Rechtsverkehr in seinem guten Glauben, nicht jedoch den darin genannten Erben selbst. Er ist nicht sicher vor einer Einziehung des Erbscheins und damit vor dem Verlust der Erbenposition.

Nur die Entscheidung eines Zivilgerichtes im streitigen Verfahren stellt für den Erben die berechnigte Position verbindlich fest.

6. Ergebnis

Wer mit einem potentiellen Erben zu tun hat, ist gut beraten, zum Nachweis der Erbenposition entweder die Vorlage eines notariellen Testamentes und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichtes oder die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Nur die Vorlage eines privatschriftlichen Testamentes sollte beispielsweise nicht genügen, um der Behauptung von der Erbenstellung Glauben zu schenken.

Diese Vorsichtsmaßnahmen gelten beispielsweise für Vermieter oder alle Personen, von denen mit Verweis auf eine Erbenposition die Herausgabe von wertvollen Gegenständen oder von Geldbeträgen verlangt wird.

Wer wiederum selbst in der Position ist, als Erbe zu handeln, die Umschreibung von Konten oder von Immobilien verlangen und einen Nachlass abwickeln zu müssen, kann das zeitaufwendige und kostenintensive Erbscheinsverfahren dann vermeiden, wenn er eine Vollmacht des Verstorbenen über den Tod hinaus zu seiner Legitimation vorlegen kann.

Hierbei muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass ein Erbschein erfahrungsgemäß erst etliche Monate nach dem Tod erteilt wird, in streitigen Fällen häufig noch wesentlich später. Wer also beispielsweise auf einen Erbschein angewiesen ist, um die Wohnung des Verstorbenen kündigen zu können, muss während dieser gesamten Wartezeit die Reduzierung des Nachlasses durch weiter aufzubringende Miete in Kauf nehmen. Gleiches gilt für andere Verträge des Verstorbenen, die gekündigt werden müssen, um Kosten für die Erben zu vermeiden.

Hierin liegt im übrigen ein gewichtiges Argument für die Erteilung einer Vollmacht über den Tod hinaus zugunsten von nahestehenden Personen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht